

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und des Beschlusses Nr. 222 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 18.02.2009 erlässt die Gemeinde Leinatal nachstehende Hauptsatzung:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Leinatal“.
- (2) Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt in der Umschrift im oberen Halbbogen den Namen des Freistaates Thüringen und im unteren Halbbogen den Namen der Gemeinde Leinatal und zeigt das Thüringer Landeswappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile ist die Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt:

Ortsteil Altenbergen,
Ortsteil Catterfeld,
Ortsteil Engelsbach,
Ortsteil Gospiteroda,
Ortsteil Leina,
Ortsteil Schönau v.d.W.,
Ortsteil Wipperoda.
- (2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in

den Ortsteilen

Altenbergen	4 Mitglieder
Catterfeld	6 Mitglieder
Engelsbach	4 Mitglieder
Gospiteroda	4 Mitglieder
Leina	6 Mitglieder
Schönau v.d.W.	8 Mitglieder
Wipperoda	4 Mitglieder

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Richtigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in jedem Ortsteil ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.
Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohner-versammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Gemeinderat, Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO aus 16 Gemeinderäten.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 - 2.1 die Anordnung von unerheblichen Mehrausgaben bis zu 50,00 Euro je Haushaltsstelle;
 - 2.2 Die Anordnung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Verwendung der Deckungsreserven von 51,00 bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird wie folgt festgelegt:
Gesamtausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 - unter 4 Mio € = 4 %
 - über 4 Mio € = 3 %
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten der Gemeinde;
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen und Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.7.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
 - 2.7.3. bis zu 18 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5000 Euro.
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitfall oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.9 die Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die Abgabe von Verzichtserklärungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts entsprechend § 26 und § 27 BauGB;
 - 2.10 Stellungnahmen für Bauanträge bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Abgabe von Erklärungen zum Bauanzeigeverfahren entsprechend § 62 b der ThürBO und Teilungsgenehmigungen entsprechend § 19 BauGB;

- 2.11 Der Bürgermeister entscheidet nach erfolgter Auftragserteilung im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über Nachträge bis zu einer Auftragssumme von 100.000€ ohne Umsatzsteuer bis 10 % der Gesamtsumme.
- 2.12 Der Bürgermeister entscheidet über Haushaltsmittel für Investitionen und den damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften (z.B. Kauf-, Miet-, Werks- und Dienstleistungsverträgen usw.) mit einem Wert bis 10.000 € brutto.
- 2.13 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.14 Bildung von Haushaltsresten;
- 2.15 Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in den Ausschüssen und Gemeinderatssitzungen.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchen Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt.
- (3) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und einen Bau- und Umweltausschuss als beschließende Ausschüsse sowie einen vorberatenden Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales, Senioren und Jugend.
- (4) Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer

Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 10,00 Euro.

- (6) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.

- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteiles Altenbergen	215,00 Euro,
des Ortsteiles Catterfeld	370,00 Euro,
des Ortsteiles Engelsbach	145,00 Euro,
des Ortsteiles Gospiteroda	210,00 Euro,
des Ortsteiles Leina	345,00 Euro,
des Ortsteiles Schönau v.d.W.	395,00 Euro,
des Ortsteiles Wipperoda	125,00 Euro.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Gemeinde Leinatal gibt ein Amtsblatt heraus.
Das Amtsblatt ist ein eigenständiges Druckerzeugnis und hat in der Überschrift die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Leinatal“.
Entsprechend ThürBekVO § 2 Abs. 1 wird der Ausgabetag angegeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen werden im Impressum angegeben. Das Amtsblatt enthält einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil.
- (2) Satzungen der Gemeinde Leinatal werden entsprechend Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) im Amtsblatt der Gemeinde Leinatal öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet.
Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Ortsteil Altenbergen: im Schaukasten Bushaltestelle B 88,
im Schaukasten Straße der Freundschaft 15,
- Ortsteil Catterfeld: im Schaukasten Zum Denkmal 5,
- Ortsteil Engelsbach: im Schaukasten Talstraße, gegenüber Gaststätte „Zum Paradies“
- Ortsteil Gospiteroda: im Schaukasten Kirchgasse, vor der Kirche,
im Schaukasten Friedhofstraße, vor dem Haus Nr. 67,
im Schaukasten Boxberg, vor dem Haus Nr. 86,
- Ortsteil Leina: im Schaukasten Hauptstraße, vor dem Haus Nr. 34,
im Schaukasten Ernstrodaer Straße, gegenüber Haus Nr. 100,
im Schaukasten an der Kreuzung Ülleber Straße / Am Boxberg,
- Ortsteil Schönau v.d.W.: im Schaukasten Gemeindeverwaltung, Ortsstraße 10,
im Schaukasten Kaufhalle, Ortsstraße 16/18,
im Schaukasten An der Bleiche
- Ortsteil Wipperoda: im Schaukasten Kirchplatz 33

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.2001, zuletzt geändert am 30.05.2002, außer Kraft.

Leinatal, den 03.03.2009

Oßwald
Bürgermeister